

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zur Förderung von Tierschutzmaßnahmen (VwV Tierschutzmaßnahmen) in der jeweils gültigen Fassung

- für Bau-, Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen (Nr. 2.2)
- für Ausgaben für Ausrüstung und Ausstattung von Heimtierplätzen in Tierheimen (Nr. 2.3)
- für ein Vorhaben zur Kastration freilebender Katzen mit dem Ziel der Bestandskontrolle und Gesunderhaltung (Nr. 2.4)
- für ein Projekt mit modellhaftem Charakter mit dem Ziel der Bestandskontrolle und Gesunderhaltung freilebender Katzen (Nr. 2.5)

1. Antragsteller

Name / Bezeichnung	
Straße / Hausnummer	
Postleitzahl / Ort	
Regierungsbezirk	
Vertretungsberechtigte bzw. bevollmächtigte Person	
Telefon	
Email	
IBAN	
Kreditinstitut	
BIC	

Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz

- vorhanden
- nicht vorhanden

2. Vorhaben

Beschreibung des Vorhabens mit Zeitplan, auch möglich auf gesondertem Blatt.

3. Begründung zur Notwendigkeit des Vorhabens

Weshalb ist die Durchführung des Vorhabens ohne die Gewährung einer Zuwendung nicht möglich? Bedeutung und beabsichtigte Wirkung der einzelnen Maßnahme/n für den Tierschutz?

4. Darstellung der Ausgaben und Übersicht über die Finanzierung (Kosten- und Finanzierungsplan)

Es ist ggf. auch auf gesondertem Blatt, ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan, bei mehrjährigen Projekten mit Zeitplan, zu erstellen. Dies umfasst im Kostenplan insbesondere die Darstellung der Kostenarten mit Beträgen. Im Finanzierungsplan ist eine Darstellung der einzelnen Finanzierungsmittel, untergliedert in Eigenmittel, unentgeltliche Arbeitsleistung, öffentliche Mittel Dritter, die beantragte Zuwendung (Landesmittel) und ggf. weitere Mittel erforderlich. Bei Vorhaben nach Nr. 2.4 ist die Zahl der zu kastrierenden Katzen anzugeben. Wenn der Antragsteller für diese Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind hier die Kosten ohne Umsatzsteuer anzugeben.

5. Beantragte Zuwendung

Ich / wir beantragen eine Zuwendung in Höhe von Euro

6. Weitere Zuwendungen

Für das Vorhaben wurden bereits folgende weitere Zuwendungen beantragt bzw. bewilligt (bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit einem * zu kennzeichnen)

7. Der Antragsteller erklärt, dass das Vorhaben noch nicht begonnen ist und dass es auch nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids bzw. vor der etwaigen Einwilligung in den vorzeitigen Vorhabenbeginn in Angriff genommen wird (*gilt nicht für Maßnahmen nach Nr. 2.4 und 2.5*).

8. Antrag auf vorzeitigen Vorhabenbeginn

Ich / wir stellen hiermit einen Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn

Begründung:

9. Der Antragsteller erklärt, dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug

berechtigt nicht berechtigt ist, dies ist bei den gemachten Angaben berücksichtigt worden.

Umsatzsteuer ist in den Positionen des Finanzierungsplan nicht veranschlagt veranschlagt.

10. Der Antragsteller erklärt, dass die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, für das zu fördernde Vorhaben alle notwendigen bestandskräftigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen gegenüber der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden und den Belangen des Tierschutzes in den der Antragstellung vorangegangenen fünf Jahren Rechnung getragen wurde.

11. Der Antragsteller erklärt, dass Ausgaben und Finanzierungen für wirtschaftliche Tätigkeiten (zum Beispiel Vermietung oder Verpachtung von Räumlichkeiten) zur Vermeidung von Quersubventionen buchhalterisch eindeutig von Ausgaben und Finanzierungen für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten getrennt werden.

12. Der Antragsteller erklärt, dass keine Tiere aus dem Ausland zum Zwecke der entgeltlichen Abgabe an Dritte verbracht oder eingeführt werden (*gilt nur für Vorhaben nach Nummer 2.2*).

13. Der Antragsteller erklärt, regelmäßig kommunale Leistungen für die Unterbringung von Heimtieren, insbesondere von aufgefundenen Heimtieren, zum Beispiel Pauschalbetrag pro Einwohner, zur Deckung der laufenden Ausgaben des Tierheims erhalten (*gilt nur für Vorhaben nach Nr. 2.3*).

14. Der Antragsteller stimmt zur jederzeitigen unentgeltlichen Nutzung von Bild- und Tonaufnahmen für Veröffentlichungen und Darstellungen des Zuwendungsgebers zu.

15. Dem Antragsteller ist bekannt, dass

- kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht,
- die Zahlungen insbesondere bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben, bei der Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung oder Einhaltung der Bedingungen und Auflagen bzw. der übernommenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen zuzüglich Zinsen zurückgefordert und Kürzungen sowie Sanktionen nach den einschlägigen Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Bestimmungen verhängt werden können und
- von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen (auch rückwirkend) angefordert werden können, die zur Beurteilung der Antragsangaben erforderlich sind, insbesondere zur Bewertung der Vorhaben (Evaluation). Für diese Zwecke wird der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde auf Anforderung über den Durchführungsstand des Vorhabens berichten, dabei eventuell auftretende Probleme aufzeigen und Gründe für eventuelle Verzögerungen darlegen.

16. Dem Antragsteller sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 1 Landessubventionsgesetz (LSubvG) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Subventionsgesetz (SubvG) und die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) bekannt.

Subventionserhebliche Tatsachen sind insbesondere solche,

- *die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind,*
- *die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Kosten- und Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans, der Überleitungsrechnung oder sonstiger dem Antrag beizufügender Unterlagen sind,*
- *von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49, 49 a LVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist,*
- *die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstandes beziehen (§ 1 LSubvG in Verbindung mit § 3 Absatz 2 SubvG).*
- *Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 1 LSubvG in Verbindung mit § 4 SubvG).*

17. Ergänzende Angaben und ggf. Anlagenübersicht

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag (einschließlich ergänzender Antragsunterlagen) gemachten Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Die Anträge sind schriftlich beim jeweilig zuständigen Regierungspräsidium einzureichen:

Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart

Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen

Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg

Regierungspräsidium Karlsruhe, 76247 Karlsruhe

Datenschutzerklärung im Zusammenhang mit der Beantragung einer Förderung nach der VwV Tierschutzmaßnahmen

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO ist das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR)

Hausanschrift: Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart
Postanschrift: Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart
Tel.: +49 711/126-0
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Die behördlichen Datenschutzbeauftragten des MLR erreichen Sie unter: datenschutz@mlr.bwl.de

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ihre Daten werden für die Gewährung einer Förderung nach der VwV Tierschutzmaßnahmen erhoben. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO verarbeitet.

Verarbeitung und Weitergabe der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens von den Regierungspräsidien als Bewilligungsstellen verarbeitet und an das MLR weitergegeben. Die Regierungspräsidien sowie das MLR geben Ihre persönlichen Daten darüber hinaus nur an Dritte weiter, wenn dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO für die Durchführung des Förderverfahrens erforderlich ist oder für die Weitergabe nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO eine gesetzliche Verpflichtung besteht. So ist der Rechnungshof bspw. berechtigt, bei den Empfängern von Zuwendungen Prüfungen im Sinne des § 91 der LHO durchzuführen.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung für die Dauer von fünf Jahren gespeichert, im Falle einer Förderung bis nach Ablauf der entsprechenden Zweckbindungsfrist nach 6.2 bzw. 6.3 der VwV Tierschutzmaßnahmen.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zu. Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das MLR, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten durch das MLR gegen den Datenschutz verstößt, haben Sie, unbeschadet eines anderen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, das Recht auf Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Eine Rechtspflicht zur Mitteilung der im Antragsformular aufgeführten Daten besteht nicht. Die datenverarbeitenden Stellen benötigen diese Daten jedoch, zur Durchführung des Förderverfahrens. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bewilligt werden.

Drittlandübermittlung

Ihre Daten werden nicht an ein Drittland übermittelt.